



# **Botschaft des Regierungsrats zum Einföhrungs- gesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege**

9. April 2024

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einem Einföhrungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Josef Hess*  
*Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann*

<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>3</b>
<b>I. Ausgangslage .....</b>	<b>4</b>
<b>1. Nationale Pflegeinitiative .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Umsetzung auf Bundesebene.....</b>	<b>4</b>
<b>3. Umsetzung im Kanton Obwalden .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Zentralschweizer Gesundheitsdirektorinnen- und direktorenkonferenz .....</b>	<b>5</b>
<b>II. Vernehmlassungsvorlage.....</b>	<b>6</b>
<b>5. Inhalt der Vernehmlassungsvorlage .....</b>	<b>6</b>
<b>6. Resultate der Vernehmlassung .....</b>	<b>6</b>
6.1 Allgemeine Bemerkungen.....	6
6.2 Ausbildungsverpflichtung (Art. 2), Beiträge an Betriebe (Art. 4), Beiträge an Studierende (Art. 8).....	7
6.3 Bedarfsplanung (Art. 3) .....	7
6.4 Ersatzabgabe (Art. 5) .....	8
<b>7. Weitere Anpassungen.....</b>	<b>8</b>
<b>III. Wesentliche Elemente der Bundesvorlage und deren Umsetzung im Kanton Obwalden .....</b>	<b>9</b>
<b>8. Ausbildungsoffensive .....</b>	<b>9</b>
8.1 Bundesbeiträge .....	9
8.2 Bedarfsplanung .....	11
8.3 Ausbildungsverpflichtung.....	11
8.4 Kriterien zur Berechnung der Ausbildungsbeiträge.....	11
8.5 Beiträge an Betriebe.....	13
8.6 Beiträge an höhere Fachschulen .....	14
8.7 Beiträge an Studierende.....	16
<b>9. Abrechnung über die obligatorische Krankenpflegeversicherung.....</b>	<b>18</b>
<b>IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....</b>	<b>19</b>
<b>V. Personelle und finanzielle Auswirkungen des Gesetzes .....</b>	<b>26</b>
<b>10. Personelle Auswirkungen.....</b>	<b>26</b>
<b>11. Kostenschätzungen Kanton .....</b>	<b>26</b>
<b>VI. Schlusswort .....</b>	<b>27</b>

## Zusammenfassung

Am 28. November 2021 nahmen die Schweizer Stimmberechtigten die Volksinitiative „Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)“ an. In einer ersten Etappe – der sogenannten Ausbildungsoffensive – soll einerseits die Ausbildung von Pflegefachpersonen auf Tertiärstufe gefördert werden. Andererseits sollen Pflegefachpersonen die Möglichkeit haben, bestimmte Pflegeleistungen direkt zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abzurechnen. In Ausführung des Verfassungsauftrages wurde das neue Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022 geschaffen und das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) angepasst. Die neuen Bestimmungen treten voraussichtlich am 1. Juli 2024 in Kraft und gelten während der Dauer von acht Jahren.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege regelt die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege. Die Ausbildung von Pflegefachpersonen auf Tertiärstufe wird damit gefördert. Der Kanton eruiert den jährlichen Bedarf an Plätzen für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen. Er berechnet die Ausbildungskapazitäten der Spitäler, Pflegeheime und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen (Betriebe). Die Betriebe haben ein Ausbildungskonzept einzureichen und der Kanton legt gestützt darauf die zu erbringenden Ausbildungsleistungen fest.

Folgende finanzielle Unterstützung ist vorgesehen:

- Den Betrieben werden für deren Leistungen bei der Ausbildung von Pflegefachpersonen Fr. 300.– pro Praktikumswoche und auszubildende Pflegefachperson entrichtet.
- Der Kanton gewährt den höheren Fachschulen (HF), insb. der höheren Fachschule in Luzern, Beiträge zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF und kann sich dabei mit anderen Kantonen zusammenschliessen.
- Den Studierenden werden auf Gesuch hin Beiträge an die Lebenshaltungskosten gewährt. Zwischen 22 und 24 Jahren erhalten sie monatlich Fr. 300.–, zwischen 25 und 27 Jahren Fr. 600.– und ab dem 28. Altersjahr insgesamt Fr. 1 200.–. Studierenden mit einem oder mehreren Kindern wird auf Gesuch hin ein Zuschlag über Fr. 600.– pro Monat gewährt.

Die Beiträge an die Betriebe und die Studierenden werden maximal zur Hälfte vom Bund und zu je einem Viertel vom Kanton und den Einwohnergemeinden finanziert. Die Beiträge an die höheren Fachschulen werden je zur Hälfte vom Bund und vom Kanton finanziert.

Das Einführungsgesetz soll am 1. Juli 2024 in Kraft treten. Der Erlass einer kantonalen Einführungsgesetzgebung ist erforderlich, damit die Bundesmittel beansprucht werden können.

In einer zweiten Etappe sollen die weiteren Forderungen der Pflegeinitiative umgesetzt werden. Im Zentrum werden Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die Möglichkeit zur beruflichen Entwicklung in der Pflege und die angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen stehen. Die entsprechenden Entwürfe werden vom Bundesrat voraussichtlich im Frühling 2024 in die Vernehmlassung gegeben. Die zweite Etappe ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.

## I. Ausgangslage

### 1. Nationale Pflegeinitiative

Das schweizerische Stimmvolk nahm am 28. November 2021 die Volksinitiative „Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)“ an. Gemäss dem neuen Art. 117b Abs. 1 Bundesverfassung (BV; SR 101) anerkennen und fördern Bund und Kantone die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung und sorgen für eine ausreichende, allen zugängliche Pflege von hoher Qualität. Bund und Kantone müssen sicherstellen, dass eine genügende Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen für den zunehmenden Bedarf zur Verfügung stehen und dass die in der Pflege tätigen Personen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden (Art. 117b Abs. 2 BV). Bei diplomierten Pflegefachpersonen handelt es sich um die Ausbildung auf Tertiärstufe. Damit gemeint sind die Ausbildungen zur Pflege HF (Höhere Fachschule) und zur Pflege FH (Fachhochschule). Die Förderung der Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis [EFZ]) ist vom neuen Verfassungsartikel nicht betroffen.

### 2. Umsetzung auf Bundesebene

Der Bundesrat beschloss an seiner Sitzung vom 12. Januar 2022, die Pflegeinitiative respektive den neuen Verfassungsartikel in zwei Etappen umzusetzen. Die erste Etappe beinhaltet einerseits eine Ausbildungsoffensive. Sie hat zum Ziel, die Anzahl Pflegefachpersonen auf Tertiärstufe zu erhöhen und somit eine qualitativ hochstehende Pflege sicherzustellen. Zu diesem Zweck wurde das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (nachfolgend: Bundesgesetz) geschaffen. Zudem wird in der ersten Etappe den Pflegefachpersonen die Möglichkeit gegeben, bestimmte Pflegeleistungen direkt zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abzurechnen. Das Ziel hierbei ist, die Rolle der Pflegefachpersonen in der Gesundheitsversorgung zu stärken, indem sie mehr Kompetenzen erhalten und selbstständiger arbeiten können. Infolgedessen wurde das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) angepasst. Die Elemente der ersten Etappe waren Bestandteil des indirekten Gegenvorschlags zur Pflegeinitiative und wurden unverändert übernommen.

Der Bundesrat unterbreitete seine Gesetzesvorlage am 22. Mai 2022 dem Eidgenössischen Parlament. Die vereinigte Bundesversammlung verabschiedete das neue Bundesgesetz sowie die Änderungen des KVG am 16. Dezember 2022. Das Bundesgesetz und die Änderungen des KVG werden voraussichtlich am 1. Juli 2024 in Kraft treten und gelten während der Dauer von acht Jahren. Der Entwurf ging nicht in die externe Vernehmlassung, da eine solche bereits im Jahr 2019 für den indirekten Gegenvorschlag durchgeführt wurde, welcher damals breit unterstützt wurde.

Die Verordnung zum Bundesgesetz war bis Ende November 2023 in der Vernehmlassung. Sie regelt insbesondere die Kriterien zur Leistung von Bundesbeiträgen an die Kantone. Es ist geplant, dass der Bundesrat die Verordnung im Mai 2024 erlässt.

In einer zweiten Etappe sollen die restlichen Forderungen der Pflegeinitiative umgesetzt werden, wie beispielsweise die angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen, anforderungsgerechte Arbeitsbedingungen und die Möglichkeit zur beruflichen Weiterentwicklung. Die Elemente der zweiten Etappe sind nicht Bestandteil der vorliegenden Gesetzgebung.

### 3. Umsetzung im Kanton Obwalden

Für die Umsetzung der ersten Etappe der Pflegeinitiative (Ausbildungsoffensive) muss eine kantonale Rechtsgrundlage geschaffen werden. Mit dieser kann der Kanton von der Anschubfinanzierung des Bundes profitieren. Der Regierungsrat beauftragte Anfang Juli das Sicherheits- und Sozialdepartement (SSD) mit der Umsetzung der Pflegeinitiative (Projektauftrag „Pflegeinitiative erste Etappe“). Folgende Projektgruppe wurde darauf eingesetzt:

Projektgruppe: Michèle Omlin, wissenschaftliche Mitarbeiterin Gesundheitsamt (Projektleitung)  
Walter Bosshard, Bosshard-Impulse (Projektmanagement)  
Dieter von Ehrenberg, Leiter Gesundheitsamt  
Peter Gähwiler, Departementssekretär Bildungs- und Kulturdepartement  
Urs Burch, Leiter Amt für Berufsbildung  
Stefan Keiser, Leiter Rechtsdienst  
Markus Zahno (Vertretung Einwohnergemeinden)

Koordinationsstelle: Claudia Jauch, XUND

Echogruppe: Carmen Dollinger (Pflegedienstleitung Kantonsspital Obwalden)  
Daniel Kiefer (Vertretung Curaviva Obwalden)  
Irène Röttger (Vertretung Spitex Obwalden)

#### **4. Zentralschweizer Gesundheitsdirektorinnen- und direktorenkonferenz**

Die Zentralschweizer Gesundheitsdirektorinnen- und direktorenkonferenz (ZGDK) sprach sich für eine koordinierte und harmonisierte Umsetzung der Pflegeinitiative in der Zentralschweiz aus. Die Organisation der Arbeitswelt Gesundheit Zentralschweiz (OdA XUND) wurde beauftragt, die Umsetzung zwischen den Zentralschweizer Kantonen zu koordinieren. Dies entschied die ZGDK an ihrer Sitzung vom 7. November 2022. Die OdA XUND unterstützt die Kantone bei der Umsetzung der Ausbildungsoffensive und fördert deren Austausch. Das Mandat beinhaltet die Erarbeitung von Grundlagen und die Entwicklung von Umsetzungsvarianten der Ausbildungsoffensive. Die direkte Abrechnung von Pflegeleistungen zulasten der OKP durch Pflegefachpersonen wird von der Koordinationsstelle nicht bearbeitet.

Die ZGDK unterstützt zusätzlich Berufsmarketingmassnahmen zur Deckung des Bedarfs an Pflegepersonal. So wurde im Jahr 2022 die Kampagne der OdA XUND zur Gewinnung von Quereinsteigenden für die Pflege gestartet und die seit 2020 laufende Kampagne für den Wiedereinstieg in die Pflege weitergeführt. Im Mai 2023 wurde ausserdem erstmals die „Zentralschweizer Woche der Gesundheitsberufe“ durchgeführt. Mehr als 100 Gesundheitsbetriebe beteiligten sich daran und boten den Interessierten und deren Umfeld auf unterschiedliche Weise einen Einblick in die Gesundheitsberufe und den Berufsalltag. Insgesamt haben über 2 200 Interessierte an der Woche teilgenommen, um sich vor Ort zu informieren. „Die Zentralschweizer Woche der Gesundheitsberufe“ findet vom 16. bis 23. März 2024 erneut statt.

Die XUND hat mit den Zentralschweizer Betrieben, Branchenverbänden und Kantonen den Aktionsplan Berufsmarketing *PLUS* 2024–2026 für die Pflegeberufe lanciert. Da viele Berufsmarketingmassnahmen ihre Wirkung erst mittelfristig entfalten, ist der Plan auf einen Zeithorizont von drei Jahren ausgelegt. Die ZGDK beschloss an ihrer Sitzung vom 2. November 2023, den Aktionsplan über die gesamte Dauer massgeblich finanziell zu unterstützen. Dieser Aktionsplan ist teilweise eingebettet in die Umsetzung der ersten Etappe der Pflegeinitiative (Ausbildungsoffensive) und sollte somit auch mit finanziellen Mitteln des Bundes unterstützt werden. Als Teil des Aktionsplanes werden einerseits bereits gestartete Massnahmen wie die Zielgruppenkampagnen für Quer- und Wiedereinsteigende sowie die Wochen der Gesundheitsberufe weitergeführt, und andererseits zusätzliche Massnahmen neu gestartet. Als zusätzlicher Schwerpunkt wird die öffentliche Wahrnehmung der Pflegeberufe analysiert und basierend auf den Erkenntnissen eine regionalisierte Imagekampagne ins Leben gerufen.

## II. Vernehmlassungsvorlage

### 5. Inhalt der Vernehmlassungsvorlage

Am 5. Dezember 2023 verabschiedete der Regierungsrat das kantonale Einführungsgesetz (EG Ausbildungsförderung Pflege) zuhanden des Vernehmlassungsverfahrens. Die Vorlage beinhaltet im Wesentlichen folgende Kernpunkte:

- Ausbildungsverpflichtung der Betriebe;
- Bedarfsplanung für die Festlegung der Ausbildungsverpflichtung;
- Ersatzabgabe bei Nichterfüllung der Ausbildungsverpflichtung (Bonus-Malus-System);
- Kostenschätzung der Abgeltung an die ungedeckten Kosten der praktischen Ausbildung in den Betrieben (für Ausbildung HF und FH);
- Kostenschätzung der Beiträge an die höheren Fachschulen zur Erhöhung der Anzahl Abschlüsse;
- Kostenschätzung Unterstützungsbeiträge an die Studierende für HF und FH zur Sicherung des Lebensunterhalts;
- Finanzierung durch Kanton und Einwohnergemeinden, abzüglich der Bundesbeiträge.

### 6. Resultate der Vernehmlassung

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, das bis am 8. März 2024 dauerte, gingen insgesamt 20 Stellungnahmen ein. Eine Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse ist in der Beilage zur Botschaft enthalten.

An der Vernehmlassung teilgenommen haben:

- Einwohnergemeinden: Sarnen, Sachseln, Kerns, Alpnach, Giswil, Lungern, Engelberg;
- Politische Parteien: CVP Obwalden-Die Mitte gemeinsam mit der Grünliberalen Partei Obwalden (GLP), FDP.Die Liberalen Obwalden, Christlichsoziale Partei Obwalden (CSP), Sozialdemokratische Partei Obwalden (SP), Schweizerische Volkspartei Obwalden (SVP), Junge SVP Obwalden (JSVP), nachfolgend werden die Parteibezeichnungen ohne Kantonsnennung angeführt;
- Weitere: Kantonsspital Obwalden (KSOW), Curaviva Obwalden, Spitex Obwalden, Spitex MITTELPUNKT, Spitex Hiäsig, Schweizerischer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Sektion Zentralschweiz (SBK), Datenschutzbeauftragter Schwyz – Obwalden – Nidwalden.

#### 6.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereiche Pflege im Rahmen des kantonalen Einführungsgesetzes wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden im Grundsatz grossmehrheitlich begrüsst. Teilweise wird darauf hingewiesen, dass es hilfreich gewesen wäre, mit gleichzeitig mit dem Entwurf des kantonalen Einführungsgesetzes auch die Ausführungsbestimmungen beizulegen. Die koordinierte Umsetzung der Pflegeinitiative und die Orientierung am Zentralschweizer Modell wird teilweise ausdrücklich unterstützt. Verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden ist es sinngemäss ein Anliegen, dass der administrative Aufwand für die Umsetzung möglichst klein gehalten wird (CVPMitte/GLP-, FDP, SVP, JSVP, Spitex Hiäsig). Die Einwohnergemeinden Kerns und Engelberg, Curaviva OW und die SVP betonen, dass die aktuelle Gesundheitsgesetzgebung dringend überarbeitet werden müsse. Im Kanton Obwalden würden nach wie vor gesetzliche Grundlagen zur Pflege- und Betreuungsfinanzierung fehlen.

Betreffend die fehlenden kantonalen Ausführungsbestimmungen gilt es darauf hinzuweisen, dass die Verordnung des Bundes voraussichtlich erst im Mai/Juni 2024 definitiv vorliegen wird.

Somit erachtete es der Regierungsrat nicht als sinnvoll, zusammen mit der Gesetzesvorlage einen Entwurf seiner Ausführungsbestimmungen zu erarbeiten, welcher voraussichtlich erneut an die Vorgaben des Bundes angepasst werden müsste.

#### 6.2 Ausbildungsverpflichtung (Art. 2), Beiträge an Betriebe (Art. 4), Beiträge an Studierende (Art. 8)

Die Rückmeldungen zu diesen Bestimmungen sind kontrovers. Aus Sicht der JSVP, Spitex Obwalden und Spitex MITTELPUNKT soll sich die Vorlage analog der Bundesgesetzgebung auf die Tertiärstufe HF und FH beschränken. Sie lehnen darüberhinausgehende Ausbildungsverpflichtungen und Beiträge der öffentlichen Hand ab. SP, SVP, Curaviva OW, SBK fordern ausdrücklich eine Ausweitung der Vorlage auf Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe). Aus Sicht der FDP ist eine Ausweitung auf FaGe zu prüfen, da diese Hauptzubringer für die Tertiärfunktionen sind. Die Einwohnergemeinden, CSP, SVP und Curaviva OW unterstützen die vorgesehene Möglichkeit, dass der Regierungsrat die Ausbildungsverpflichtung auf weitere Bildungsgänge ausdehnen kann (Art. 2 Abs. 2). Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende sind der Auffassung, dass Art. 2 Abs. 2 noch auf weitere Bildungsgänge, wie beispielsweise Fachangestellte Betreuung (SVP, Curaviva OW, SBK), Aktivierungsfachpersonen HF (SVP und Curaviva OW), SRK-Helferinnen und Helfer (Einwohnergemeinden, CSP), medizinische Pflegeassistentinnen oder Pflegeassistenten (Einwohnergemeinden, CSP) oder Hebammen FH (KSOW) ausgedehnt werden soll. Die CVP-Mitte /GLP unterstützt eine Ausdehnung auf den Bereich der Grundbildung (Assistent Gesundheit und Soziales EBA sowie Fachangestellte Gesundheit) ebenfalls, aber erst wenn der zweite Teil der Pflegeinitiative umgesetzt wird. Sie beantragt hingegen eine Streichung der Aus- und Weiterbildungen in den Bereichen Langzeitpflege sowie Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege.

Die Einwohnergemeinden weisen darauf hin, dass eine Ausweitung der Ausbildungsverpflichtung aufgrund der Kostenfolgen rechtzeitig kommuniziert werden müsse.

Gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis wird die Vorlage nicht auf weitere Berufsgruppen im Bereich der Pflege ausgeweitet. Die namentliche Nennung weiterer Berufsgruppen ist nicht notwendig, die Aufzählung ist nicht abschliessend und die Kann-Formulierung lässt genügend Spielraum für allfällige spätere Massnahmen.

Sollte sich zeigen, dass die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse HF und FH nicht erreicht wird, kann der Regierungsrat gemäss Art. 2 Abs. 2 bei Bedarf die Vorlage auf weitere Berufsgruppen ausdehnen. Diesbezüglich ist im Jahr 2026 eine Auslegeordnung geplant, um die Wirkung der Ausbildung im Bereich Pflege im Rahmen des Bundesgesetzes und des kantonalen Einführungsgesetzes zu prüfen. Eine Ausbildungsverpflichtung insbesondere für FaGe und die Gewährungen von Beiträgen an Betriebe und Studierende für FaGe oder andere Ausbildungen würde frühzeitig mit den Einwohnergemeinden abgesprochen. Der Bund würde sich an diesen Kosten nicht beteiligen.

#### 6.3 Bedarfsplanung (Art. 3)

Bei der Bedarfsplanung weisen verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende (Einwohnergemeinden, CVP-Mitte /GLP, CSP, SP, JSVP, SBK) sinngemäss darauf hin, dass bei der Ausbildungsoffensive nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität der Ausbildung zu beachten sei. Im Weiteren müssten die Ermittlungs- und Berechnungsgrundlagen transparent sein, der notwendige Begleitungsaufwand durch das Fachpersonal müsse berücksichtigt werden und die Branchen müssten miteinbezogen werden. Die Vollzeitäquivalente bzw. geleisteten Pflegestunden als Grundlage würden eine bereits existierende Mangellage beinhalten und werden daher angezweifelt. Aus Sicht der Einwohnergemeinden müsse eine kantonale Stelle die Ausbildungskonzepte und deren Umsetzung überwachen, was zusätzliche personelle Ressourcen erfordern werde.

Gemäss dem vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannten Rahmenlehrplan (Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF) tragen die höheren Fachschulen als Bildungsanbieter die Gesamtverantwortung für den Bildungsgang Pflege HF. Für den Kanton Obwalden ist somit das XUND Bildungszentrum Gesundheit Zentralschweiz (XUND) Bewilligungs- und Aufsichtsorgan gegenüber den Betrieben. Die Qualität der Ausbildung wird auch Bestandteil der Ausbildungskonzepte sein, welche dem Kanton für die Festlegung der Ausbildungsverpflichtung eingereicht werden müssen.

#### 6.4 Ersatzabgabe (Art. 5)

Die Vernehmlassungsantworten zur vorgeschlagenen Ersatzabgabe (Bonus-Malus-System) sind kontrovers. Während die Einwohnergemeinden das Bonus-Malus-System grundsätzlich unterstützen, wird es von den übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden aus verschiedenen Gründen ganz oder teilweise abgelehnt und/oder Anpassungen dazu beantragt. Für alle Vernehmlassungsteilnehmenden, welche das Bonus-Malus-System nicht insgesamt ablehnen, ist die Formulierung zu restriktiv und sie fordern insbesondere eine Übergangsfrist, um den Betrieben genügend Zeit zu geben, sich auf die Erfüllung der Ausbildungsverpflichtung vorzubereiten.

Den Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden wird Rechnung getragen und die Bestimmung wurde dahingehend angepasst, dass der Regierungsrat eine Ersatzabgabe frühestens ab dem Jahr 2026 vorsehen kann (vgl. dazu die weiteren Ausführungen bei Art. 5).

Für weitere Bemerkungen zu den Vernehmlassungsantworten wird auf die Beilage verwiesen.

### 7. Weitere Anpassungen

Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wurde in Art. 2 ein neuer Abs. 4 aufgenommen. Es hat sich gezeigt, dass für die finanzielle Beteiligung des Bundes bei der Umsetzung der Ausbildungsverpflichtungen der Abschluss von (kantonalen) Leistungsaufträgen mit den Betrieben erforderlich sein wird (vgl. dazu die weiteren Ausführungen bei Art. 2 Abs. 4).

Eine weitere Ergänzung gegenüber der Vernehmlassungsvorlage betrifft die Zuweisung der Ersatzabgabe an einen zweckgebundenen Fonds. Es wird dafür bei Art. 5 ein neuer Absatz eingeschoben (vgl. dazu die weiteren Ausführungen bei Art. 5).

Für die Umsetzung der Abgeltung an die Betriebe (Art. 4), die Beiträge an die höheren Fachschulen (Art. 7) und die Beiträge an die Studierenden HF und FH (Art. 8) wird in einem neuen, gegenüber der Vernehmlassungsvorlage eingeschobenen Artikel ein Bruttokredit in die Vorlage aufgenommen (vgl. dazu die weiteren Ausführungen zu Art. 12).

Im Rahmen der Ergänzung von Art. 16 mit einem neuen Abs. 2 wird das Sicherheits- und Sozialdepartement ermächtigt, die notwendigen Verträge mit dem Bund für die Geltendmachung der Bundesbeiträge abzuschliessen (vgl. dazu die weiteren Ausführungen zu Art. 16).

Im Weiteren wurden die in der Vernehmlassungsvorlage enthaltenen Kostenschätzungen neu erstellt. Dies, nachdem der Bund am 21. März 2024 Beitragskürzungen und die Grundlagen für den Verteilungsschlüssel auf die Kantone bekannt gab. Bei den neuen Kostenschätzungen wurde auch berücksichtigt, dass die angestrebten Soll-Werte nur schrittweise erreicht werden können und daher auch die Kosten schrittweise ansteigen werden.

### III. Wesentliche Elemente der Bundesvorlage und deren Umsetzung im Kanton Obwalden

Die Bundesvorlage umfasst zwei Komponenten: Die Ausbildungsoffensive und die Möglichkeit für Pflegefachpersonen, gewisse Leistungen direkt zulasten der OKP abzurechnen. Im Folgenden werden die neuen Bundesbestimmungen näher erläutert.

#### 8. Ausbildungsoffensive

Das Bundesgesetz wurde für die Umsetzung der Ausbildungsoffensive geschaffen. Mit dem neuen Bundesgesetz soll die Ausbildung auf Tertiärstufe (Pflege HF und FH) gefördert werden. Die Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. EFZ) ist davon nicht betroffen. Das Bundesgesetz gilt für acht Jahre (Art. 13 Abs. 3).

Das Bundesgesetz sieht vor, dass die Kantone den Bedarf an Plätzen für die praktische Ausbildung auf Tertiärstufe mittels Bedarfsplanung definieren (Art. 2). Die Festlegung von Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten für Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Organisationen liegt in der Verantwortung der Kantone (Art. 3). Anschliessend müssen die Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Organisationen ein Ausbildungskonzept erstellen und darin die praktische Ausbildung gemäss den errechneten Ausbildungskapazitäten näher ausführen (Art. 4).

Die Kantone müssen an verschiedene Beteiligte Beiträge zur Förderung der Ausbildung von Pflegefachpersonen gewähren:

- den Betrieben werden Beiträge für deren Leistungen in der praktischen Ausbildung gewährt (Art. 5);
- die Kantone fördern mit Beiträgen an ihre höheren Fachschulen eine bedarfsgerechte Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF (Art. 6);
- den Studierenden der Pflege HF und FH werden Beiträge gewährt, damit sie ihren Lebensunterhalt sicherstellen können (Art. 7).

Für diese Aufwendungen gewährt der Bund den Kantonen jährliche Beiträge (Art. 8).

Die relevanten Punkte des Bundesgesetzes werden im Folgenden genauer erläutert.

#### 8.1 Bundesbeiträge

Der Bund gewährt den Kantonen für ihre Aufwendungen an die Betriebe (Art. 5), an die höheren Fachschulen (Art. 6) und an die Studierenden (Art. 7) während acht Jahren jährliche Beiträge (Art. 8 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 3). Diese betragen höchstens die Hälfte der Beiträge, welche die Kantone leisten (Art. 8 Abs. 2). Für die Bundesbeiträge an die Betriebe und Studierenden müssen die Kantone beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) einmal pro Jahr ein Gesuch einreichen. Für die Beiträge an die HF muss ein Antrag beim SBFI gestellt werden (Art. 9). Die Gesuche für diese Bundesbeiträge können jederzeit eingereicht werden.

Es gilt zu beachten, dass die Bundesbeiträge begrenzt sind. Es können nur so lange Beiträge gewährt werden, wie Mittel vorhanden sind. Die Voraussetzungen für die Vergabe der Bundesbeiträge werden in der Verordnung des Bundesrats umschrieben, deren Vernehmlassung im November endete. Ihre Inkraftsetzung ist ebenfalls auf den 1. Juli 2024 vorgesehen.

Der Bund sah ursprünglich eine Unterstützung in der Höhe von maximal 469 Millionen Franken (Verpflichtungskredit) für acht Jahre vor, um sich an den im Bundesgesetz vorgesehenen Massnahmen der Kantone (Art. 5, Art. 6 und Art. 7) finanziell zu beteiligen. Am 21. März 2024 informierte das BAG im Rahmen einer Informationsveranstaltung die teilnehmenden Kantone über den Beschluss des Bundesrats für die Jahre 2024 und 2025 Kürzungen vorzunehmen. Vom ursprünglichen Verpflichtungskredit stehen nach der Kürzung nur noch 454,37 Millionen Franken

zur Verfügung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt weitere Kürzungen folgen werden. Die Beiträge des Bundes werden unterteilt in Beiträge an die Betriebe und an die Studierenden Pflege HF und FH (insgesamt 410 Millionen Franken) sowie an die höheren Fachschulen (44,37 Millionen Franken).

Das BAG informierte im Rahmen der Informationsveranstaltung erstmals über die Verteilung der Bundesbeiträge auf die Kantone. In der Vernehmlassungsvorlage für die kantonale Umsetzung basierten die Kostenschätzungen auf der Annahme, dass die Bundesbeiträge im Verhältnis zur Bevölkerung auf die Kantone verteilt werden (Kanton Obwalden: 0,44 Prozent). Es zeigt sich nun, dass die Berechnung des Verteilschlüssels nicht auf den Bevölkerungszahlen, sondern auf dem jährlichen „Nachwuchsbedarf“ in den Kantonen basiert (Kanton Obwalden: 0,35 Prozent).

Die Bundesbeiträge an die Massnahmen für Betriebe und die Studierenden (410 Millionen Franken für acht Jahre) werden somit wie folgt auf die Kantone verteilt:

Kanton	Anteil in Prozent	Orientierungswert	Kanton	Anteil in Prozent	Orientierungswert
AG	7.37%	CHF 30'208'495	NW	0.37%	CHF 1'528'406
AR	0.55%	CHF 2'247'656	OW	0.35%	CHF 1'438'500
AI	0.18%	CHF 719'250	SG	5.11%	CHF 20'948'153
BL	2.44%	CHF 9'979'592	SH	1.01%	CHF 4'135'687
BS	3.77%	CHF 15'463'873	SZ	1.21%	CHF 4'944'843
BE	14.29%	CHF 58'528'960	SO	2.06%	CHF 8'451'186
FR	2.70%	CHF 11'058'467	TG	3.88%	CHF 15'913'404
GE	5.49%	CHF 22'476'559	TI	5.35%	CHF 21'937'122
GL	0.46%	CHF 1'888'031	UR	0.29%	CHF 1'168'781
GR	2.33%	CHF 9'530'061	VD	9.87%	CHF 40'457'806
JU	0.88%	CHF 3'596'249	VS	4.26%	CHF 17'441'810
LU	4.43%	CHF 18'161'060	ZG	1.21%	CHF 4'944'843
NE	2.08%	CHF 8'541'092	ZH	18.06%	CHF 73'992'833

Grafik 1: Verteilung Bundesbeiträge für Massnahmen Betriebe und Studierende

Der Verteilschlüssel gemäss Grafik 1 wird einmalig berechnet und bleibt für die Geltungsdauer des Bundesgesetzes gleich. Die Beträge gelten für die einzelnen Kantone als Orientierungswerte, es sind keine Beträge für die einzelnen Kantone reserviert.

Die Bundesbeiträge an die Massnahmen zugunsten der höheren Fachschulen gemäss nachfolgender Grafik 2 (44,37 Millionen Franken für acht Jahre) werden wie folgt auf die Kantone verteilt (diese Beiträge sind vom SBFi fix für die Kantone reserviert):

Kanton	Betrag	Kanton	Betrag
AG	4'000'072	NW	227'683
AR	297'624	OW	214'290
AI	95'240	SG	2'427'127
BL	1'321'453	SH	547'629
BS	2'047'656	SZ	736'620
BE	8'718'908	SO	1'216'986
FR	256'255	TI	2'178'611
GE	0	TG	2'502'277
GL	300'005	UR	174'110
GR	1'183'057	VD	0
JU	178'575	VS	866'087
LU	2'555'106	ZG	736'620
NE	565'486	ZH	11'022'521

Grafik 2: Verteilung Bundesbeiträge für Massnahmen höhere Fachschulen

## 8.2 Bedarfsplanung

Um den Bedarf an Plätzen für die praktische Ausbildung in Betrieben, den Bedarf an Ausbildungsplätzen an den höheren Fachschulen und Fachhochschulen sowie den Unterstützungsbedarf der Studierenden HF und FH zu ermitteln, müssen die Kantone eine Bedarfsplanung erarbeiten (Art. 2). Es soll sowohl der zusätzliche Bedarf an Pflegefachpersonen als auch der Bedarf aufgrund von Pensionierungen und vorzeitigen Berufsaustritten ermittelt werden. Weitere Faktoren müssen bei der Bedarfsplanung einberechnet werden wie beispielsweise das Rekrutierungspotenzial. Es braucht genügend Interessierte, welche nach dem Abschluss der Lehre oder der Matura eine Tertiärausbildung in der Pflege in Betracht ziehen. Ebenso muss die Anzahl des Ausbildungspersonals in den Betrieben beachtet werden, welche häufig begrenzt ist.

Im Auftrag der ZGDK und der OdA XUND erarbeitete das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan) den Bericht „Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz: Bestand und Entwicklung, Angebot und Bedarf“ (Februar 2022). Dieser Bericht verschafft eine Übersicht zur Situation des Pflege- und Betreuungspersonals in der Zentralschweiz. Er beinhaltet vertiefte Analysen rund um die Entwicklung der Jahre 2012 bis 2019 und der aktuellen Situation. Des Weiteren finden sich darin Bedarfsprognosen bis zum Jahr 2029 sowie weitergehende Analysen und Statistiken zur aktuellen Situation im Kanton. Dieser Bericht bildet eine solide Grundlage für die kantonale Bedarfsplanung.

Um die Bedarfsplanung noch präziser zu gestalten, werden die zusätzlichen Auswertungen des Berichts „Anpassung des jährlichen Nachwuchsbedarfs und Ausbildungsziels für einen Deckungsgrad von 100 Prozent (Zeitraum 2019 bis 2029)“ – ebenfalls von Obsan erstellt – herangezogen. Zusätzlich zu den im Anhang des Obsan-Berichts publizierten Daten zum jährlichen Nachwuchsbedarf berücksichtigen die Prognosen für den Ausbildungsbedarf damit auch die Tatsache, dass ein gewisser Anteil der Lernenden/Studierenden direkt nach Abschluss ihrer Ausbildung die Pflege verlässt und/oder weiterstudiert bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt als Pflegefachperson zur Verfügung steht.

## 8.3 Ausbildungsverpflichtung

Die bestehenden Ausbildungskapazitäten für die praktische Ausbildung von Studierenden der Pflege HF und FH sollen ausgeschöpft werden. Das Bundesgesetz verlangt von den Kantonen, die noch keine Ausbildungsverpflichtung für Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Organisationen oder Abteilungen für die praktischen Ausbildungsleistungen kennen (wozu der Kanton Obwalden gehört), solche einzuführen und die Finanzierung der Abgeltung der Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung sicherzustellen.

### 8.3.1 Umsetzung im Kanton Obwalden

Die – basierend auf der Bedarfsplanung – ermittelten Soll-Ausbildungsleistungen pro Betrieb stellen eine Verpflichtung dar und werden in der Ausbildungsverpflichtung festgehalten. Sollte der Betrieb die Ausbildungsleistungen nicht erbringen, wird eine Ersatzabgabe fällig. Die geleisteten Ersatzabgaben werden an diejenigen Betriebe verteilt, die mehr als die vorgegebenen Ausbildungsleistungen erbracht haben (Bonus-Malus-System). Das Bonus-Malus-System wird frühestens ab dem Jahr 2026 eingeführt. Dies sofern sich zeigen sollte, dass die Betriebe ihren Ausbildungsverpflichtungen nicht nachkommen.

## 8.4 Kriterien zur Berechnung der Ausbildungsbeiträge

### 8.4.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes legen die Kantone die Kriterien zur Berechnung der Ausbildungskapazitäten von Spitälern, Pflegeheimen und Spitex-Organisationen fest. Bei der Bestimmung dieser Kriterien müssen insbesondere die Anzahl Angestellte, die strukturellen Vorausset-

zungen der Organisationen sowie deren Leistungsangebot hinzugezogen werden. Des Weiteren wird bei den Kriterien zwischen Spitälern, Pflegeheimen und Spitex-Organisationen unterschieden.

#### 8.4.2 Umsetzung im Kanton Obwalden

Die OdA XUND erarbeitete im Auftrag der ZGDK und in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern (HSLU) einen Kriterienkatalog zur Berechnung der Ausbildungskapazitäten. Im Bericht „Entwicklung eines Zentralschweizer Modells zur Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung“ (Stand 23. Mai 2023) werden die Berechnungsformeln der Ausbildungskapazitäten vorgestellt. Das Zentralschweizer Modell stützt sich auf die Vorgaben des Bundesgesetzes sowie auf bereits bestehende Konzepte und bisherige Erfahrungen der Zentralschweizer Kantone.

Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten in Spitälern, Pflegeheimen und Spitex-Organisationen gelten zwei Formeln zur Berechnung der Ausbildungskapazität. Bei den Spitälern orientiert sich die Berechnung an den Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ausgebildeter Pflegefachpersonen. Hingegen orientiert sich bei Pflegeheimen und Spitex-Organisationen die Berechnung an der totalen Anzahl Pflegestunden. Idealerweise würden auch für die Spitäler die Pflegestunden berücksichtigt. Da die Abrechnung des Spitals über Fallpauschalen erfolgt und die Pflege nicht separat erfasst wird, ist das nicht möglich. Im Weiteren wird in beiden Fällen ein Bedarfsfaktor auf Ebene Kanton errechnet. Beim Spital ist hierbei das VZÄ aller ausgebildeter Pflegefachpersonen im Kanton relevant. Hingegen wird bei den Pflegeheimen und Spitex-Organisationen das Total der kantonalen Pflegestunden hinzugezogen.

Gemäss Bundesgesetz soll bei der Bestimmung der Kriterien zwischen Spitälern, Pflegeheimen und Spitex-Organisationen unterschieden werden. Das Zentralschweizer Modell geht davon aus, dass dem ausreichend Rechnung getragen wird.

##### 8.4.2.1 Ist-Ausbildungskapazität

Vor der Berechnung der Soll-Ausbildungskapazität ist es sinnvoll, die IST-Ausbildungskapazität zu definieren. Die Ist-Ausbildungskapazität wird sowohl für Spitäler als auch für Pflegeheime und Spitex-Organisationen folgendermassen definiert:

***Ist-Ausbildungskapazität = Anzahl Studierende***

##### 8.4.2.2 Kriterien für Spitäler

Die Soll-Ausbildungskapazität für Spitäler wird folgendermassen berechnet:

***Soll-Ausbildungskapazität = VZÄ ausgebildeter Pflegefachpersonen im Betrieb x Bedarfsfaktor***

Der Bedarfsfaktor für Spitäler wird folgendermassen berechnet:

***Bedarfsfaktor =  $\frac{\text{Jährlicher Bedarf an Anzahl Auszubildenden im Kanton}}{\text{VZÄ ausgebildeter Pflegefachpersonen im Kanton}}$***

##### 8.4.2.3 Kriterien für Pflegeheime und Spitex-Organisationen

Die Soll-Ausbildungskapazität für Pflegeheime und Spitex-Organisationen wird folgendermassen berechnet:

***Soll-Ausbildungskapazität = Pflegestunden im Betrieb x Bedarfsfaktor***

Der Bedarfsfaktor für Pflegeheime und Spitex-Organisationen wird folgendermassen berechnet:

***Bedarfsfaktor =  $\frac{\text{Jährlicher Bedarf an Anzahl Auszubildenden im Kanton}}{\text{Pflegerstunden im Betrieb im Kanton}}$***

## **Total Pflegestunden im Kanton**

### **8.4.3 Ausbildungskonzept**

Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Organisationen sind gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes verpflichtet, ein Ausbildungskonzept zu erstellen, wenn sie Leistungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen erbringen. Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Organisationen unterliegen im Kanton Obwalden gemäss Art. 44 des Gesundheitsgesetzes (GesG; GDB 810.1) der Bewilligungspflicht. Bisher musste jedoch kein Ausbildungskonzept für die Betriebsbewilligung eingereicht werden.

Im Ausbildungskonzept sollen die vorhandenen personellen Ressourcen und deren Kompetenzen aufgeführt werden. Ferner muss die vorhandene Infrastruktur für die praktische Ausbildungsleistung beschrieben werden. Massnahmen zur Sicherstellung der Qualität der praktischen Ausbildung sowie die Ziele und Schwerpunkte der praktischen Ausbildung sind zu erläutern. Im Ausbildungskonzept muss ein Mengengerüst über die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze enthalten sein (Art. 4 Abs. 2 Bundesgesetz).

Das Ausbildungskonzept muss inskünftig auch allfällige Abweichungen von den berechneten Ausbildungskapazitäten ausweisen, welche gemäss den Kriterien nach Art. 3 des Bundesgesetzes berechnet wurden (Art. 4 Abs. 3).

## **8.5 Beiträge an Betriebe**

### **8.5.1 Gesetzliche Grundlagen**

Die Kantone müssen den Betrieben für deren Leistungen in der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen Beiträge gewähren (Art. 5 Bundesgesetz). Das Ziel ist die Erhöhung der Anzahl praktischer Ausbildungsplätze. Die Beiträge an die Betriebe müssen gemäss Art. 5 Abs. 2 mindestens die Hälfte der durchschnittlich ungedeckten Ausbildungskosten der Betriebe betragen. Als ungedeckte Ausbildungskosten gelten die Kosten, für welche die Akteure keine genügende Vergütung erhalten, namentlich aufgrund der Fallpauschalen bzw. der Tarife (Spitäler) und der Restfinanzierung (Pflegeheime und Spitex-Organisationen).

Die ungedeckten Ausbildungskosten (Nettonormkosten) errechnen sich aus den Kostenelementen abzüglich den Nutzenelementen. Zu den Kostenelementen gehören die Entschädigung an die Studierenden (Ausbildungslöhne), der Personalaufwand für die Ausbildung (Betreuungsaufwand), die Rekrutierung, Selektion und Administration sowie der Sachaufwand. Die Arbeitsleistung der Studierenden wird als Nutzenelement bezeichnet.

Die Kantone müssen bei der Berechnung der durchschnittlich ungedeckten Ausbildungskosten interkantonale Empfehlungen berücksichtigen (Art. 5 Abs. 3 Bundesgesetz). Gemäss der Botschaft vom 25. Mai 2022 über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (BBI 2022 1498 ff. Ziff. 5.2; nachfolgend: Botschaft zum Bundesgesetz) können sich die Kantone an der Empfehlung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) orientieren. Die aktualisierte Empfehlung vom 20. April 2023 zur Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten in nicht-universitären Gesundheitsberufen besagt, dass für die Studiengänge Pflege HF und FH insgesamt 300 Franken pro Praktikumswoche und Studierende/Studierender nicht gedeckt sind.

### **8.5.2 Finanzierung**

Der Bund beteiligt sich grundsätzlich maximal zur Hälfte an den Kosten der Beiträge an die Betriebe. Gemäss Botschaft zum Bundesgesetz (Ziff. 5.3.1.1) absolvieren HF-Studierende in einem Jahr schweizweit durchschnittlich 20 und FH-Studierende 14 Praktikumswochen. Gemäss der OdA XUND sind es bei HF-Studierenden allerdings effektiv 30 Praktikumswochen. Es ist nicht bekannt, weshalb der Bund von einer weitaus tieferen Anzahl an Praktikumswochen für

HF-Studierende ausgeht. Der Durchschnitt der Deutschschweizer Bildungsinstitutionen liegt zwischen 25 und 30 Praktikumswochen. Bei 300 Franken pro Praktikumswochen ergibt dies Fr. 9 000.– pro HF-Studentin und -Student und Jahr und Fr. 4 200.– pro FH-Studentin und -Student und Jahr.

### 8.5.3 Umsetzung im Kanton Obwalden

Nachstehend wird eine Kostenschätzung aufgezeigt. Diese wird wie folgt berechnet:

$$\text{Kosten} = \text{Beitrag pro Woche} \times \text{Anzahl Wochen} \times \text{Anzahl Ausbildungsplätze}$$

Die Zahlen beruhen auf dem 100-Prozent-Bedarf der Anzahl Ausbildungsplätze im Jahr 2022 (45 HF-Studierende in Obwaldner Betrieben; diese Anzahl entspricht dem realistischen Szenario, das in der Vernehmlassungsvorlage verwendet wurde) und der mutmasslichen Anzahl Studierender im Jahr 2029. Gemäss Obsan-Bericht ist von einem Wachstum von 20 Prozent innerhalb von acht Jahren auszugehen.

Es wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2024 insgesamt 30 Studierende HF in Obwaldner Betrieben ihre Ausbildung absolvieren. Es ist anzunehmen, dass der bestehende zusätzliche Bedarf nicht sofort, sondern sukzessiv in ein paar Jahren gedeckt werden kann. Bei der Kostenschätzung wird daher mit einem schrittweisen Anstieg gerechnet und mit der Annahme, dass ab dem Jahr 2029 in Obwaldner Betrieben der Bedarf gedeckt sein wird.

Für die nachfolgende Kostenschätzung der Beiträge an Betriebe wird die Hälfte des dem Kanton gemäss Grafik 1 zur Verfügung stehenden Bundesbeitrags für acht Jahre eingesetzt (Fr. 719 250.–). Die vom Bund nicht gedeckten Kosten, werden vom Kanton und den Einwohnergemeinden je zur Hälfte getragen. Bei den Beiträgen im Jahr 2024 und 2032 ist jeweils nur ein halbes Jahr berücksichtigt, weil das Bundesgesetz von 1. Juli 2024 und bis 30. Juni 2032 gilt.

Jahr	Anzahl Studierende HF	Anzahl Praktikumswochen	Total Beiträge in Fr.
2024	30	15	135 000.–
2025	33	30	297 000.–
2026	36	30	324 000.–
2027	39	30	351 000.–
2028	42	30	378 000.–
2029	45	30	405 000.–
2030	45	30	405 000.–
2031	45	30	405 000.–
2032	45	15	202 500.–
Total Beiträge für acht Jahre			2 902 500.–
Beiträge Bund für acht Jahre			-719 250.–
Beiträge Kanton und Gemeinden für acht Jahre			2 183 250.–
Beiträge Kanton für acht Jahre			1 091 625.–
Beiträge Gemeinden für acht Jahre			1 091 625.–

Tabelle 1: Kostenschätzung Beiträge an Betriebe

## 8.6 Beiträge an höhere Fachschulen

### 8.6.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Kantone fördern bei den höheren Fachschulen gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes eine bedarfsgerechte Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse. Zu diesem Zweck gewähren sie den höheren Fachschulen Beiträge. Bei diesen Beiträgen handelt es sich um die Finanzierung

von Programmen, Projekten und Massnahmen zur Förderung und Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse.

Mit den Beiträgen soll nicht ausschliesslich die Anzahl Ausbildungsplätze erhöht werden. Die Anzahl der Abschlüsse kann auch durch die Reduktion von Studienabbrüchen erhöht werden. Ausserdem können neue Ausbildungsformate zusätzliche Zielgruppen erschliessen. Für das SBFI ist das einzig wichtige Kriterium die Erhöhung der Anzahl Abschlüsse. Grundsätzlich sollen die Massnahmen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich ausgestaltet sein. Idealerweise reichen die Auswirkungen der Massnahmen über die acht Jahre hinaus.

### 8.6.2 Finanzierung

Der Bund beteiligt sich grundsätzlich maximal zur Hälfte an den Kosten der Beiträge an die höheren Fachschulen. Bund und Kantone handeln einen Globalbetrag für ein Programm respektive ein Massnahmenpaket aus, welches sich über eine definierte Zeitdauer erstreckt. Die finanzielle Beteiligung des Bundes hängt von der Erreichung bestimmter Ziele, Erfolge und Wirkungen ab. Ferner unterliegen die Projekte einer jährlichen Berichterstattung. Die Zeitdauer muss genau definiert und die Massnahmen zum Erreichen des Ziels müssen erläutert werden. Verschiedene Indikatoren sowie das Budget müssen vorgängig vorliegen.

Für die höheren Fachschulen sind aktuell Bundesbeiträge von insgesamt Fr. 44 370 000.– für acht Jahre vorgesehen. Der Kanton Obwalden erhält davon gemäss Grafik 2 einen Anteil von Fr. 214 290.– für acht Jahre.

	<b>Total Beiträge in Fr.</b>
Beiträge Bund für acht Jahre	214 290.–
Beiträge Kanton für acht Jahre	214 290.–
Total Beiträge Bund und Kanton an höhere Fachschule XUND für acht Jahre	428 580.–

Tabelle 2: Maximale Beiträge an die höhere Fachschule XUND

Für den Kanton Obwalden entstehen pro Jahr Kosten in der Höhe von maximal Fr. 26 786.–. Diese Kosten werden vom Kanton allein übernommen. Die Einwohnergemeinden müssen sich daran nicht beteiligen.

Es ist davon auszugehen, dass die Beiträge in den ersten Jahren höher ausfallen werden. In der Regel ist zu Beginn der Initialaufwand für die Projektentwicklung höher als der Aufwand für die spätere Umsetzung. Daher ist nicht von einer linearen Finanzierung auszugehen.

Ab Mitte 2024 können die Kantone erste Gesuche beim SBFI einreichen, damit die Programmvereinbarungen per Ende 2024 abgeschlossen werden können.

Es ist zu beachten, dass der Kanton keine Beiträge an die Fachhochschulen gewähren muss. Der Bund ist gemäss Art. 48 Abs. 4 Bst. b des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG; SR 414.20) für die Finanzierung der Fachhochschulen zuständig. Es werden keine Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen abgeschlossen wie für die höheren Fachschulen.

### 8.6.3 Umsetzung im Kanton Obwalden: Zentralschweizer Projektkoordination

Die Tertiärausbildung zur Pflegefachfrau HF bzw. zum Pflegefachmann HF erfolgt im Kanton Obwalden über das Zentralschweizer Bildungszentrum Gesundheit (XUND). XUND ist der Partner für die Aus- und Weiterbildung im Gesundheitswesen in der Zentralschweiz. Getragen wird XUND von den regionalen Spitälern, Pflegeheimen und Spitex-Organisationen sowie deren

Branchenverbänden. XUND ist die einzige höhere Fachschule in der Zentralschweiz, welche diese Tertiärausbildung anbietet.

Die interkantonale Arbeitsgruppe der Zentralschweizer Kantone und OdA XUND wird die Finanzierung von Projekten gemeinsam angehen, denn die OdA XUND verfügt über Leistungsaufträge aller sechs Zentralschweizer Kantone. Es ist anzunehmen, dass sich die Angebote nicht an spezifisch kantonale Zielgruppen richten und die Projekte zur Steigerung der Ausbildungsabschlüsse nicht einem einzigen Kanton zugewiesen werden. Entsprechend braucht es eine Koordination in der Zentralschweiz für die Projektprüfung und Vergabe der Mittel.

## 8.7 Beiträge an Studierende

### 8.7.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Kantone sollen den Zugang zum Studium Pflege HF und Pflege FH fördern. Zu diesem Zweck sollen den Studierenden zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts Beiträge gewährt werden, damit diese die Ausbildung in Pflege HF oder in Pflege FH absolvieren können (Art. 7 Abs. 1 Bundesgesetz). Voraussichtlich wird der zivilrechtliche Wohnsitz massgebend sein. Die Kantone legen gemäss Art. 7 Abs. 2 Bundesgesetz die Voraussetzungen, den Umfang der Beiträge sowie das Verfahren für deren Vergabe fest. Die Beiträge an die Studierenden sind vom Praktikumslohn, von Stipendien und weiteren Zulagen zu unterscheiden.

Gemäss Botschaft zum Bundesgesetz (Ziff. 5.2) sollen Personen unterstützt werden, die aufgrund des tiefen Ausbildungslohns von rund Fr. 400.– bis Fr. 1 500.– pro Monat eine solche Ausbildung ansonsten nicht in Erwägung ziehen würden. Auf diesem Weg soll für die Studierenden ein Anreiz geboten werden, die Pflegeausbildung zu absolvieren. Der Bund erhofft sich dadurch, zusätzliche Absolventinnen und Absolventen zu erlangen.

### 8.7.2 Finanzierung durch den Bund

Der Bund beteiligt sich grundsätzlich zur Hälfte an den Kosten der Beiträge an die Studierenden. Mittels Verordnung setzt er bei seiner finanziellen Beteiligung eine Obergrenze fest: Der Bundesbeitrag entspricht der Hälfte des kantonalen Beitrags, übersteigt jedoch nicht Fr. 20 000.– pro Person und Jahr. Der Betrag muss nicht ausgeschöpft werden. Die Kantone sind frei, tiefere oder höhere Ausbildungsbeiträge als die Obergrenze zu gewähren, da verschiedene Faktoren berücksichtigt werden müssen (z.B. Lebenserhaltungskosten im Kanton, Praktikumsentschädigung HF/FH).

Damit das BAG Beiträge an die Studierenden mitfinanziert, muss ein Bezug zur Sicherstellung des Lebensunterhalts hergestellt werden. Um mit den Beiträgen zusätzliche Studierende zu erreichen, sollen die Beiträge nicht nach dem Giesskannenprinzip an die Studierenden verteilt werden. Dies kann beispielsweise dadurch vermieden werden, dass die Beiträge an die Studierenden anhand von Kriterien auf gewisse Zielgruppen beschränkt werden.

### 8.7.3 Umsetzung im Kanton Obwalden: Zentralschweizer Modell

Die Beiträge an die Studierenden sollen in der Zentralschweiz harmonisiert werden. Die OdA XUND erarbeitete aufgrund der Erkenntnisse einer unveröffentlichten Studierendenumfrage und unter Berücksichtigung der bisher bekannten Bundesvorgaben mehrere Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Beiträge. In der Studierendenumfrage der OdA XUND vom Januar 2022 wurden über 400 HF-Studierende zu ihrem Studium und dessen Finanzierung befragt (Rücklauf von 57 Prozent). Die Umfrage führte zu folgenden Erkenntnissen: Die meisten Studierenden gaben an, bei Studienbeginn 19 oder 20 Jahre alt zu sein (68 Prozent). Insgesamt 13 Prozent waren älter als 27 Jahre. Rund 90 Prozent beurteilten ihre finanzielle Lebenssituation während des Studiums als „knapp“ oder als „nicht zu bestreiten“. Die Studierenden waren der Ansicht, dass der Ausbildungslohn nicht angemessen sei und dass dies eine Einstiegshürde darstelle. Die Studierenden gaben an, dass ein höherer Ausbildungslohn der ausschlaggebende Punkt sei,

um mehr HF-Studierende zu gewinnen. Stipendien werden gemäss Umfrage ungern und selten beantragt, da die Studierenden von einem negativen Entscheid ausgehen. Dies wurde damit begründet, dass die meisten Studierenden noch bei den Eltern leben oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner ein zu hohes Einkommen aufweise.

Die Arbeitsgruppe beriet mehrere Möglichkeiten und konnte sich auf ein Modell einigen. Dieses Modell umfasst eine Abstufung der Beiträge nach Alter und einen Kinderzuschlag. In der nachfolgenden Tabelle 3 werden das Zentralschweizer Modell und dessen Beiträge dargestellt:

<b>Studierende</b>	<b>ZCH-Spannbreite in Fr.</b>	<b>OW-Beitrag pro Monat in Fr.</b>
bis 21 Jahre	-	-
22 bis 24 Jahre	250.– bis 400.–	300.–
25 bis 27 Jahre	500.– bis 800.–	600.–
ab 28 Jahre	1 000.– bis 1 600.–	1 200.–
Kinderzuschlag	500.– bis 700.–	600.–

Tabelle 3: Beiträge an die Studierenden nach Alter/Erfahrung

Im Zentralschweizer Modell beginnt die Anspruchsberechtigung ab dem 22. Lebensjahr. Der Beitrag verdoppelt sich jeweils pro Altersstufe. Im Kanton Obwalden soll ab dem 22. bis zum 24. Lebensjahr ein Beitrag über Fr. 300.– pro Monat vergütet werden. Zwischen dem 25. und 27. Lebensjahr wird monatlich ein Beitrag von Fr. 600.– gewährt. Ab dem 28. Lebensjahr erhalten die Studierenden Fr. 1 200.– pro Monat. Für Studierende mit Unterstützungspflichten für Kinder ist geplant, einen monatlichen Beitrag in der Höhe von Fr. 600.– zu gewähren – unabhängig von der Anzahl Kinder und dem Alter der Studierenden. Die für den Kanton Obwalden vorgesehenen Beiträge liegen somit im Mittelfeld des zentralschweizerischen Rahmens. Sie entsprechen den Beiträgen, wie sie der Kanton Nidwalden vorsieht.

Es ist davon auszugehen, dass die meisten Studierenden bis zu ihrem 21. Lebensjahr noch bei ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten leben, finanziell unterstützt werden und keinen zusätzlichen Beitrag benötigen. Je älter die Studierenden sind, desto wahrscheinlicher sind deren Unabhängigkeit vom Elternhaus und eine finanzielle Notlage aufgrund von höheren Auslagen. Die Abgaben (z.B. Krankenkasse, Sozialversicherungen, Vorsorge usw.) steigen besonders ab dem 25. Lebensjahr. Ergänzend ist anzunehmen, dass ein höheres Alter mit einer grösseren Berufserfahrung einhergeht. Diesen Umständen trägt das Zentralschweizer Modell Rechnung. Studierende mit Kindern leiden unter einem zusätzlichen finanziellen Druck. Sie sollen mit dem zusätzlichen Kinderzuschlag entlastet werden.

Gemäss der OdA XUND sind rund 50 Prozent der Studierenden zwischen 18 und 21 Jahre alt. Mit diesem Zentralschweizer Modell erhalten demgemäss etwa die Hälfte der Studierenden einen Beitrag. Es handelt sich nicht um ein Giesskannenprinzip, bei dem alle Studierenden profitieren würden. Somit wird das gewählte Modell den Anforderungen des Bundes gerecht.

Auf eine Einzelfallprüfung der Dossiers wird verzichtet und somit ein erheblicher Verwaltungsaufwand verhindert. Für die Beitragsberechtigung wird als Kriterium nur auf das Alter und die Familienstruktur abgestützt. Aufgrund der Intention des Bundesgesetzgebers, die Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF und FH generell zu steigern, ist ein pragmatisches Vorgehen vertretbar.

#### 8.7.4 Kostenschätzungen für den Kanton Obwalden

Das Hauptziel der Pflegeinitiative ist, die Anzahl Pflegefachpersonen mit Tertiärausbildung zu erhöhen. Basierend auf den Zahlen des Obsan-Berichts ist für den Zeitraum von 2019 bis 2029

von einem Wachstum von 40 Prozent bei den Ausbildungsabschlüssen auszugehen. 20 Prozent sind aktuell bereits erreicht. Bis zum Jahr 2029 ist somit eine Steigerung bei den Ausbildungsabschlüssen im Tertiärbereich um rund 20 Prozent notwendig.

Es ist zu erwarten, dass die erforderlichen 20 Prozent erst nach ein paar Jahren erreicht sind. Bei der nachfolgenden Kostenschätzung wird daher mit einem stetigen Anstieg bis zum Jahr 2029 gerechnet. Als Bundesbeitrag wird die Hälfte des dem Kanton zur Verfügung stehenden Betrags für acht Jahre gemäss Grafik 1 eingesetzt. Die vom Bund nicht gedeckten Kosten werden vom Kanton und den Einwohnergemeinden je zur Hälfte getragen. Bei den Beiträgen im Jahr 2024 und 2032 ist jeweils nur ein halbes Jahr berücksichtigt, weil das Bundesgesetz von 1. Juli 2024 und bis 30. Juni 2032 gilt:

Jahr	Anzahl Studierende 22-24 Jahre	Anzahl Studierende 25-27 Jahre	Anzahl Studierende 28+ Jahre	Anzahl Studierende mit Kindern	Total Beiträge in Fr.
2024	14	5	4	4	86 400.–
2025	14	5	4	4	172 800.–
2026	15	5	4	4	176 400.–
2027	16	6	5	5	208 800.–
2028	16	6	5	5	208 800.–
2029	17	6	5	5	212 400.–
2030	17	6	5	5	212 400.–
2031	17	6	5	5	212 400.–
2032	17	6	5	5	106 200.–
Total Beiträge für acht Jahre					1 596 600.–
Beiträge Bund für acht Jahre					-719 250.–
Beiträge Kanton und Gemeinden für acht Jahre					877 350.–
Beiträge Kanton für acht Jahre					438 675.–
Beiträge Gemeinden für acht Jahre					438 675.–

Tabelle 4: Beiträge an die Studierenden HF und FH

## 9. Abrechnung über die obligatorische Krankenpflegeversicherung

Mit der ersten Etappe soll auch umgesetzt werden, dass Pflegefachpersonen gewisse Pflegeleistungen direkt über die OKP abrechnen können. Mit dieser Änderung des KVG sollen gemäss Bund in erster Linie der Berufsstatus der Pflegefachpersonen aufgewertet und ihre Autonomie gestärkt werden. Überdies sollen die Pflegefachpersonen in der Grundpflege selbstständiger arbeiten können, indem sie gewisse Pflegeleistungen ohne ärztliche Anordnung erbringen können.

Das KVG listet neu Pflegefachpersonen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, als Leistungserbringer auf, welche direkt zulasten OKP abrechnen können (Art. 35 Abs. 2 Bst. d<sup>bis</sup> KVG). Bestimmte Leistungen können gemäss Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2<sup>bis</sup> KVG sowie Art. 25a KVG direkt über die OKP abgerechnet werden. Es handelt sich dabei um die Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 Bst. a und c der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31), namentlich die Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination und die Massnahmen der Grundpflege. Diese Regelung gilt gemäss Art. 13 Abs. 4 des Bundesgesetzes unbefristet. Der Bundesrat bezeichnet zusätzliche Pflegeleistungen, welche weiterhin auf Anordnung oder im Auftrag einer Ärztin oder eines Arztes erbracht werden müssen (Art. 25a Abs. 3 KVG). Die Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung (Art. 7 Abs. 2 Bst. b KLV) sind davon nicht betroffen.

Für die Erteilung der Zulassung als Leistungserbringer zulasten der OKP sind die Kantone zuständig. Die Zulassung von Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen (Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause bzw. Spitex-Organisationen und Pflegeheime), setzt neu neben der Berufsausübungsbewilligung bzw. Betriebsbewilligung einen kantonalen Leistungsauftrag voraus (Art. 36a Abs. 3 KVG). Der Kanton legt im Leistungsauftrag insbesondere die zu erbringenden Ausbildungsleistungen fest. Art. 36a Abs. 3 KVG ist gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege auf acht Jahre befristet (Art. 13 Abs. 4 Bundesgesetz). Für den Abschluss dieser Leistungsaufträge und die darin integrierten Ausbildungsverpflichtungen soll das SSD zuständig sein (Art. 2 EG Ausbildungsförderung Pflege). Die Leistungsaufträge im Rahmen der Umsetzung des Bundesgesetzes und des kantonalen Ausführungsgesetzes sind zu unterscheiden von der Leistungsvereinbarung, welche die Einwohnergemeinden gemäss Art. 6 Abs. 3 GesG mit der anerkannten Spitex-Trägerorganisation abschliessen (vgl. dazu Erläuterungen bei Art. 2 Abs. 4 nachfolgend).

Die Zulassung von Spitälern als Leistungserbringer zulasten der OKP setzte bereits vor der Pflegeinitiative einen Leistungsauftrag voraus (Art. 39 Abs. 1 Bst. e KVG). Neu müssen im Leistungsauftrag die zu erbringenden Ausbildungsleistungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen festgelegt werden (Art. 39 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG). Diese Regelung gilt ebenfalls für acht Jahre (Art. 13 Abs. 4 Bundesgesetz). Die Ausbildungsverpflichtung für die Umsetzung der Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege im Kantonsspital Obwalden wird gestützt auf Art. 8 Abs. 1 Bst. a GesG in den jährlichen Leistungsauftrag an das Kantonsspital integriert. Die Zulassungsbedingungen für selbstständig und eigenverantwortlich tätige Personen ändern sich nicht.

Um bei einem vergleichweisen hohen Anstieg der Gesundheitskosten eingreifen zu können, führte der Gesetzgeber einen Kontrollmechanismus bzw. flankierende Massnahmen ein. Gemäss Art. 55b KVG, welcher voraussichtlich ebenfalls am 1. Juli 2024 in Kraft treten wird, können die Kantone bei Pflegefachpersonen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, einen Zulassungsstopp vorsehen, sofern die jährlichen Kosten für Pflegeleistungen nach Art. 25a KVG je versicherte Person mehr als die jährlichen Kosten des gesamtschweizerischen Durchschnitts ansteigen. Diese Regelung gilt unbefristet. Bei Bedarf kann ein entsprechender Zulassungsstopp in die bestehenden Ausführungsbestimmungen über die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich (GDB 851.352) integriert werden.

#### **IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs zu einem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsförderung Pflege) erläutert.

##### **Art. 1**      *Zweck*

Der Zweckartikel ist kurzgehalten, da es primär um die Umsetzung des Bundesgesetzes geht und das mit der Gesetzgebung verfolgte Ziel bereits im Bundesgesetz (Art. 1) und im Titel des kantonalen Gesetzes festgehalten ist.

##### **Art. 2**      *Ausbildungsverpflichtung*

*Absatz 1* führt eine Verpflichtung für die Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung im Bereich der Pflege ein, d. h. für Spitäler, Pflegeheime und andere Organisationen, die Personen

im Bereich der Pflege beschäftigen wie z.B. die Spitex-Organisationen. Diese Verpflichtung erfasst die Ausbildung von Personen, die den Bildungsgang Pflege an einer höheren Fachschule (HF) oder einen Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule (FH) absolvieren, so wie es vom Bundesgesetz (Art. 1 Abs. 2) gefordert wird.

*Absatz 2* gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, die Ausbildungsverpflichtung auf weitere Bildungsgänge und Ausbildungen im Bereich der Pflege auszudehnen. Personen mit einem Abschluss auf Sekundarstufe II, wie Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ („FaGe“), bilden eine wesentliche Basis für daran anschliessende Ausbildungen auf Tertiärstufe (HF, FH). Entsprechend kann bei Bedarf und über das vom Bundesrecht vorgeschriebene Minimum hinaus, auch die berufliche Grundbildung gefördert werden. Die Ausbildungsverpflichtung kann – wie dies andere Kantone ebenfalls vorsehen – bei Notwendigkeit durch den Regierungsrat ferner auf Weiterbildungen in den Bereichen Langzeitpflege sowie Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege ausgedehnt werden. Schliesslich wird mit dieser Möglichkeit verhindert, dass Betriebe aufgrund der Beiträge, welche sie für Studierende Pflege HF und FH erhalten, weniger Ausbildungsplätze in der beruflichen Grundbildung anbieten. Die namentliche Nennung weiterer Berufsgruppen ist nicht notwendig, die Aufzählung ist nicht abschliessend und die Kann-Formulierung lässt genügend Spielraum für allfällige spätere Massnahmen.

Sollte sich zeigen, dass die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse HF und FH nicht erreicht wird, kann der Regierungsrat gemäss Art. 2 Abs. 2 bei Bedarf die Vorlage auf weitere Berufsgruppen ausdehnen. Diesbezüglich ist im Jahr 2026 eine Auslegeordnung geplant, um die Wirkung der Ausbildung im Bereich Pflege im Rahmen des Bundesgesetzes und des kantonalen Einführungsgesetzes zu prüfen. Eine Ausbildungsverpflichtung insbesondere für FaGe und die Gewährungen von Beiträgen an Betriebe und Studierende für FaGe oder andere Ausbildungen würde frühzeitig mit den Einwohnergemeinden abgesprochen. Der Bund würde sich an diesen Kosten nicht beteiligen.

*Absatz 3:* Die Betriebe können die Ausbildungsverpflichtung auch im Ausbildungsverbund erbringen. Denn kleinere Betriebe sind aus personellen Gründen teilweise nicht in der Lage, die Ausbildungsverpflichtung selbst zu erbringen.

*Absatz 4:* Das SSD wird die Ausbildungsverpflichtungen der Pflegeheime und der Spitex-Organisationen in Leistungsaufträgen festlegen. Es hat sich während des Vernehmlassungsverfahrens im Austausch mit dem Bund gezeigt, dass der Abschluss von Leistungsaufträgen durch den Kanton Voraussetzung dafür ist, dass der Bund sich finanziell an den Beiträgen für die praktische Ausbildung beteiligt. Ohne kantonale Leistungsaufträge mit Ausbildungsverpflichtung können Spitex-Organisationen nicht mehr zulasten der OKP abrechnen (Art. 36a Abs. 3 KVG). Leistungsaufträge der Einwohnergemeinden werden vom Bund nicht akzeptiert. Die Leistungsaufträge für die Pflegeheime und Spitex-Organisationen im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative haben keinen Zusammenhang mit der Leistungsvereinbarung, welche die Einwohnergemeinden gemäss Art. 6 Abs. 3 GesG mit der anerkannten Spitex-Trägerorganisation abschliessen. Sie haben auch keinen Einfluss auf die geltende Restkostenfinanzierung. Die Ausbildungsverpflichtung für das Kantonsspital Obwalden wird direkt in den jährlichen Leistungsauftrag, der durch den Kantonsrat erteilt wird, integriert. Die Ausbildungsverpflichtungen der Betriebe werden sich auf die Bedarfsplanung gemäss Art. 3 stützen. Der Regierungsrat wird die Details und Kriterien dazu in Ausführungsbestimmungen regeln. Es ist nicht vorgesehen, kleinere Betriebe vollständig von der Ausbildungsverpflichtung auszunehmen. Der Umfang der Ausbildungsverpflichtung wird im Verhältnis zur Betriebsgrösse aber entsprechend kleiner sein. Einzelpersonen (ohne angestelltes Personal) fallen nicht unter die Ausbildungsverpflichtung.

### **Art. 3**      *Bedarfsplanung*

*Absatz 1:* Nach Art. 2 des Bundesgesetzes legen die Kantone den Bedarf an Plätzen für die praktische Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann HF und zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann FH (Pflegefachperson) fest. Mit dem Bericht über das Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz des schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (Obsan-Bericht 02/2022)<sup>1</sup> verfügt die Zentralschweiz über eine gute Grundlage für die Bedarfsplanung. Diese Grundlagen sind öffentlich und damit für die Betriebe transparent.

Grundlagen für die Berechnung der von jedem Betrieb zu erbringenden Ausbildungsleistung bilden die kantonale Bedarfsplanung (Art. 2 Bundesgesetz) und das Ausbildungskonzept des Betriebs (Art. 4 Bundesgesetz).

*Absatz 2:* Die Kriterien für die Berechnung der Ausbildungsleistungen werden von Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen geregelt, gestützt auf die von den Zentralschweizer Kantonen gemeinsam erarbeiteten Grundlagen. Dies gibt eine gewisse Flexibilität, falls Anpassungen erforderlich werden, und erlaubt gleichzeitig die gewünschte Koordination und Anwendung einheitlicher Kriterien innerhalb der Zentralschweiz. Vertreter von Betrieben im Kanton sind im Prozess der Erarbeitung der notwendigen Grundlagen als Echogruppe miteinbezogen.

### **Art. 4**      *Abgeltung*

Art. 5 des Bundesgesetzes schreibt vor, dass die Beiträge der Kantone den Akteuren im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen die durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten mindestens zur Hälfte decken müssen. Als ungedeckte Ausbildungskosten gelten die Kosten, für welche die Akteure keine Vergütung aufgrund der Beiträge und Tarife der obligatorischen Krankenversicherung erhalten.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten zu bestimmen und die effektive Höhe der Beiträge festzulegen. Bei den durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten hat er interkantonale Empfehlungen zu berücksichtigen, insbesondere die Empfehlungen der GDK zur Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten (siehe dazu auch Ziff. 8.5.1).

Der Regierungsrat wird ferner ermächtigt, für weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege Beiträge an die Kosten der praktischen Ausbildung zu leisten, z.B. für Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ oder bei Notwendigkeit auch auf Weiterbildungen in den Bereichen Langzeitpflege sowie Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege. Diese Ermächtigung ist die logische Ergänzung zu Art. 2 Abs. 1 (Ermächtigung des Regierungsrats, für andere Ausbildungsgänge als Pflege HF und FH eine Ausbildungsverpflichtung der Betriebe vorzusehen). Eine Ausweitung auf weitere Bildungsgänge und Ausbildungen würde den Einwohnergemeinden aufgrund der Kostenfolgen rechtzeitig kommuniziert.

### **Art. 5**      *Ersatzabgabe*

*Absatz 1* hält fest, dass der Regierungsrat für Betriebe, die ihrer Ausbildungspflicht nicht nachkommen, eine Ersatzabgabe vorsehen kann. Nach Inkrafttreten des kantonalen Einführungsgesetzes benötigen die Betriebe – insbesondere die Betriebe, welche bisher nicht ausgebildet haben – eine gewisse Zeit um Ausbildungsplätze bzw. weitere Ausbildungsplätze zu schaffen oder sich in einem Ausbildungsverbund gemäss Art. 2 Abs. 3 zusammenzuschliessen. Eine Ersatzabgabe soll daher frühestens ab dem Jahr 2026 erhoben werden können. Es wird darauf ver-

---

<sup>1</sup> Merçay, C., Widmer, M., Dorn, M., Parisi, R. & Lengen, T. (2022). Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz. Bestand und Entwicklung, Angebot und Bedarf (Obsan-Bericht 02/2022). Neuchâtel: Schweizerisches Gesundheitsobservatorium

traut, dass das System funktioniert und von den Betrieben wird erwartet, dass sie ihre Ausbildungsverpflichtung erfüllen. Sollte sich wider Erwarten zeigen, dass den Ausbildungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird, kann der Regierungsrat im Rahmen von Ausführungsbestimmungen die Ersatzabgabe einführen und die Details für die Umsetzung regeln. Dies in Ergänzung zu den Absätzen 2 bis 5 nachfolgend.

*Absatz 2* regelt die Höhe der Ersatzabgabe. Diese soll hoch genug sein, damit sich die Betriebe nicht für die Bezahlung der Ersatzabgabe, sondern für die Erfüllung der Ausbildungsverpflichtung entscheiden. Es wird ein Malusfaktor von grundsätzlich 150 Prozent auf Basis der interkantonalen Empfehlung der GDK zur Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten bestimmt. Der Regierungsrat kann diesen Prozentsatz generell oder den Verhältnissen der einzelnen Betriebstypen bzw. Bildungsgängen angepasst, abweichend festlegen. Er kann bei Einführung der Ersatzabgabe in den Ausführungsbestimmungen weitere Details regeln, die von den Vernehmlassungsteilnehmenden teilweise gefordert werden. So beispielsweise die Kriterien, bei denen das SSD gemäss Abs. 5 die Ersatzabgabe kürzen oder darauf verzichten kann.

*Absatz 3:* Für die Ersatzabgaben wird beim Kanton ein zweckgebundener Fonds gebildet. Damit wird sichergestellt, dass die finanziellen Mittel über mehrere Jahre zweckgebunden eingesetzt werden können. In den Ausführungsbestimmungen wird der Regierungsrat bei Einführung der Ersatzabgabe die Details zum Fonds regeln. Die Fondsmittel werden den Betrieben ausbezahlt, welche ihre Ausbildungsverpflichtung übertreffen. Damit fliessen sie direkt oder indirekt wieder in die Förderung der Ausbildung, wie dies von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden gefordert wird.

*Absatz 4:* Die erhobenen Ersatzabgaben kommen in vollem Umfang denjenigen Betrieben zugute, die ihre Ausbildungsverpflichtung übertreffen haben (Bonus). Wie beim Malus wird auch der Bonus auf maximal 150 Prozent der durchschnittlichen Ausbildungskosten gemäss interkantonaler Empfehlung beschränkt. Die Erfahrung in anderen Kantonen, welche bereits über eine Ausbildungsverpflichtung verfügen, zeigt, dass die Betriebe dieser Verpflichtung einige Jahre nach der Einführung weitgehend nachkommen, so dass wenig Geld für die Umverteilung zur Verfügung steht. Sollte kein Betrieb die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Bonus erfüllen oder sollten am Ende der Geltungsdauer des Gesetzes noch Ersatzabgaben „vorrätig“ sein, kann der Regierungsrat einen alternativen, verwandten Verwendungszweck dafür bestimmen (z.B. Förderung innovativer Ausbildungs- und Lernformen in den Betrieben, Aufwandentschädigung für Berufsfachbildungspersonal, Einrichtung Lernwerkstatt).

*Absatz 5* ermächtigt das SSD, im Einzelfall die Höhe der Ersatzabgabe zu verfügen. Soweit den Betrieb kein Verschulden an der Nichterfüllung der Ausbildungsleistung trifft, kann das SSD die Ersatzabgabe kürzen oder ganz auf sie verzichten. Ein Nichtverschulden liegt insbesondere vor, wenn die auszubildende Person den Ausbildungsvertrag kurz vor der Ausbildung kündigt, Bildungszentren vereinbarte Praktikumsplätze im Betrieb nicht besetzen, die auszubildende Person die erforderlichen Prüfungen nicht besteht oder ihre Ausbildung abbricht.

## **Art. 6**      *Auskunftspflicht*

Damit das SSD die Ausbildungskapazitäten pro Betrieb ermitteln bzw. ein Controlling durchführen kann, sind ihr die erforderlichen Betriebsdaten (z.B. Anzahl Pflegestunden, Anzahl ausgebildeter Pflegefachkräfte, Anzahl Lernende und Studierende) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind für die Überprüfung der erbrachten Ausbildungsleistung betriebsspezifische Begründungen bzw. Unterlagen zu liefern. Die Erhebung der notwendigen Daten wird so einfach wie möglich ausgestaltet werden, um die Betriebe nicht unnötig mit administrativem Aufwand zu belasten.

## **Art. 7** Voraussetzungen

*Absatz 1* erklärt das SSD als zuständig für die Beitragsgewährung an die höheren Fachschulen. Gesuche um Beiträge zur Förderung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege können grundsätzlich von allen höheren Fachschulen gestellt werden. Die meisten Studierenden aus dem Kanton Obwalden besuchen die XUND in Luzern.

Die Beiträge gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes sind zu unterscheiden von jenen gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV; GDB 415.52). Diese Vereinbarung regelt den freien Zugang zu anerkannten Bildungsgängen an höheren Fachschulen und die Abgeltungen, welche von den Wohnsitzkantonen an die Trägerschaften zu leisten sind. Die HFSV bezweckt einen interkantonalen Lastenausgleich, die Koordination der Angebote sowie die Freizügigkeit für Studierende und deren finanzielle Entlastung in genereller Hinsicht.

Demgegenüber können mit den Beiträgen nach Art. 7 des vorliegenden Gesetzes die Zahl der Ausbildungsabschlüsse an den höheren Fachschulen im Bereich der Pflege erhöht werden. Sie dienen nicht der Finanzierung des Regelbetriebs.

*Absatz 2* nennt beispielhaft die Leistungen der höheren Fachschulen, für die Beiträge gesprochen werden können. Der Kanton kann insbesondere Massnahmen vor, während und nach der Ausbildung zur Reduktion von Ausbildungsabbrüchen bzw. Berufsausstiegen unterstützen (Bst. a). Dazu gehört beispielsweise die Entwicklung eines Teilzeitstudiengangs, die Unterstützung der Betriebe bei der Selektion von Studierenden, Beratung und Unterstützungsangebote während der Ausbildung zur Senkung der Abbruchquote, mobile Ausbildungsteams für Betriebe, die unter einem Ressourcenmangel leiden sowie die Begleitung der Absolventinnen und Absolventen beim Berufseinstieg.

Ebenso sind Beiträge an das Berufs- und Bildungsmarketing möglich (Bst. b). Ein Beispiel für ein gelungenes Marketing ist die Kampagne „Quereinstieg in die Pflege“, die seit 2022 von der ZGDK unterstützt wird.

## **Art. 8** Voraussetzungen, Höhe und Verfahren

*Absatz 1* weist die Zuständigkeit für die Gewährung der Unterstützungsbeiträge dem SSD zu. Im Kontext der Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege sind Unterstützungsbeiträge – im Bundesgesetz „Ausbildungsbeiträge“<sup>2</sup> genannt – als zusätzliche Beiträge zum regulären Praktikumslohn bzw. Lohn für die Lernenden und zu allfälligen Stipendien und Kinderzulagen zu verstehen und von Ausbildungsbeiträgen gemäss Stipendiengesetzgebung abzugrenzen. Die Unterstützungsbeiträge erhöhen den Anreiz für erwachsene Personen, eine Ausbildung in Pflege zu absolvieren und sind primär auf Personen ausgerichtet, welche die Ausbildung ohne diese Beiträge nicht in Angriff nehmen würden, da der Lebensunterhalt mit dem Ausbildungslohn nicht gesichert wäre. Aus der Abgrenzung zu den Stipendien und aus dem Zweck der Unterstützungsbeiträge (siehe auch Ziff. 8.7.3) erklärt sich, dass das SSD und nicht das Bildungs- und Kulturdepartements bzw. die Stipendienstelle für die Umsetzung zuständig ist.

Der Regierungsrat kann weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege, deren Besuch zum Antrag auf Unterstützungsbeiträge berechtigt, bezeichnen.

*Absatz 2* ermächtigt den Regierungsrat, die Höhe der Unterstützungsbeiträge und deren Voraussetzungen zu bestimmen.

---

<sup>2</sup> Da der Begriff „Ausbildungsbeiträge“ auf kantonaler Stufe bereits für Stipendien verwendet wird, wird im vorliegenden Gesetz für die Beiträge nach Art. 7 des Bundesgesetzes der Begriff „Unterstützungsbeiträge“ verwendet.

Buchstabe a) soll dahingehend umgesetzt werden, dass das von den Zentralschweizer Kantonen entwickelte Modell zur Anwendung kommt. Dabei wird an die Kombination eines altersabgestuften Beitrags ab 22 Jahren gedacht mit einem zusätzlichen Unterstützungsbeitrag, wenn Kinder vorhanden sind (zur Modellbeschreibung siehe Ziff. 8.7.3). Es werden keine existenzsichernden Beiträge gewährt, wie dies von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden gefordert wird. Die Höhe der Beiträge soll sich wie geplant im Rahmen des Zentralschweizer Modells bewegen.

Buchstabe b) eröffnet dem Regierungsrat in Zukunft die Möglichkeit, zusätzlich Beiträge zu sprechen, die nicht an persönliche Voraussetzungen geknüpft sind, um die Attraktivität der Ausbildung zu steigern, sollten sich die Beiträge nach Bst. a als zu wenig effektiv erweisen.

#### **Art. 9** *Mitwirkungspflichten*

Die gesuchstellenden Personen unterliegen einer Mitwirkungs- bzw. Auskunftspflicht. Diese wird in Ergänzung zu Art. 63 des Staatsverwaltungsgesetzes (StVG; GDB 130.1) vorliegend detaillierter geregelt. Die gesuchstellenden Personen haben bei der Gesuchstellung vollständige und wahre Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen aufzulegen, insbesondere den Nachweis der Absolvierung der unterstützten Ausbildung. Zudem haben sie während des Bezugs Änderungen massgeblicher Tatsachen der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden. Als massgeblich gelten insbesondere der Abbruch der Ausbildung und der Wechsel des Wohnsitzes in einen anderen Kanton.

#### **Art. 10** *Bearbeiten von Daten*

Dieser Artikel regelt, welche Personendaten für die Prüfung der Anspruchsberechtigung sowie für die Auszahlung und eine allfällige Rückerstattung der Beträge bearbeitet werden dürfen. Die Datenbearbeitung ist auf die Notwendigkeit für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags beschränkt. Sie ergänzen und präzisieren als spezialgesetzliche Normen die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes (kDSG; GDB 137.1) und des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1), soweit letzteres kraft des Verweises von Art. 2 Abs. 1 kDSG zur Anwendung gelangt. Die Verwendung der AHV-Nummer stützt sich auf Art. 153c Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10).

Auf die kantonale Datenplattform haben die mit der Umsetzung des Gesetzes betrauten Behörden gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des kantonalen Registerharmonisierungsgesetzes (kRHG; GDB 131.4) Zugriff. Ein Zugriffsrecht im Abrufverfahren besteht jedoch nur insoweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

#### **Art. 11** *Rückerstattung*

Grundsätzlich gilt eine Rückerstattungspflicht, wenn Unterstützungsbeiträge zu Unrecht erwirkt worden sind oder wenn die Ausbildung abgebrochen wird. Studierende, welche ihre Ausbildung abbrechen, sind verpflichtet, dies der zuständigen Amtsstelle zu melden (s. Art. 9 Bst. c). In begründeten Fällen hat das SSD die Möglichkeit, ganz oder teilweise auf die Rückerstattung zu verzichten. Zwecks Rechtssicherheit werden Verwirkungsfristen von einem Jahr (relativ) bzw. zehn Jahren (absolut) aufgenommen. Es wird darauf verzichtet, die Kriterien für die Rückerstattung auf Gesetzesstufe detailliert zu regeln. Der Regierungsrat kann solche in den Ausführungsbestimmungen festlegen.

#### **Art. 12**      *Kredit*

Das Bundesgesetz verpflichtet die Kantone, die Kosten der praktischen Ausbildung in den Gesundheitseinrichtungen mindestens teilweise zu finanzieren, den angehenden Pflegefachpersonen HF und FH Ausbildungsbeiträge zu gewähren und die Anzahl Abschlüsse zu erhöhen. Die Kantone haben bei der Umsetzung dieser Verpflichtungen einen grossen Handlungs- und Ermessensspielraum, so dass es sich bei den Kantonen nicht um gebundene Ausgaben handelt. Entsprechend wird in Art. 12 ein Verpflichtungskredit für die Umsetzung aufgenommen.

Gemäss Kostenschätzung (nachfolgend Ziff. 11) ist für die Umsetzung der Abgeltung gemäss Art. 4, der Beiträge gemäss Art. 7 und die Unterstützungsbeiträge gemäss Art. 8 ein Bruttokredit von fünf Millionen Franken für acht Jahre notwendig. Diese Kosten teilen sich wie folgt auf: Bund rund 1,6 Millionen Franken, Kanton 1,8 Millionen Franken, Einwohnergemeinden 1,6 Millionen Franken.

#### **Art. 13**      *Bundesbeiträge*

Die Aufgabe, die Bundesbeiträge einzufordern, wird dem SSD zugewiesen.

#### **Art. 14**      *Finanzierung*

*Absatz 1:* Die Sicherstellung einer ausreichenden ambulanten und stationären medizinischen Versorgung (einschliesslich der Rettungsdienste) sowie die Führung eines Kantonsspitals ist Aufgabe des Kantons (Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b, Art. 22 GesG). Demgegenüber liegt die Sicherstellung der Pflege zu Hause (Spitex) sowie der Pflege, einschliesslich Langzeitpflege, in Pflegeheimen im Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinden (Art. 6 Abs. 1 Bst. b und d GesG; Botschaft zu einer Revision des Gesundheitsgesetzes vom 16. Juni 2015, S. 10). Entsprechend rechtfertigt es sich, die – nach Abzug der Bundesbeiträge – verbleibenden Kosten für die Beiträge an die Betriebe an ihre Kosten der praktischen Ausbildung (Art. 4) und für die Unterstützungsbeiträge an Lernende und Studierende (Art. 8) hälftig zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden aufzuteilen. Die Beteiligung der einzelnen Einwohnergemeinden bemisst sich nach der Einwohnerzahl (ständige Wohnbevölkerung gemäss BfS) am Ende des Vorjahres.

*Absatz 2:* Bei den Beiträgen an die höheren Fachschulen handelt es sich um eine Leistung, welche die Tertiärbildung betrifft. Für diese ist der Kanton zuständig (Art. 111 f. Bildungsgesetz [BiG; GDB 410.1]). Entsprechend ist der Aufwand für Beiträge an höhere Fachschulen, der nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibt, vollumfänglich vom Kanton zu tragen.

#### **Art. 15**      *Verfahren und Rechtsschutz*

Es gelten die allgemeinen Verfahrensbestimmungen des StVG und der Verwaltungsverfahrensverordnung (VwVV; GDB 133.21) und somit der allgemeine Beschwerdeweg (Verfügung des Departements, Anfechtung mittels Beschwerde beim Regierungsrat und anschliessend beim Verwaltungsgericht).

#### **Art. 16**      *Vollzug*

Die für den Vollzug des Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen werden vom Regierungsrat erlassen.

*Absatz 2:* Der Abschluss von Verträgen, die für die Umsetzung des Bundesgesetzes bzw. des kantonalen Einführungsgesetzes notwendig sein werden, wird an das SSD delegiert. Gemäss Entwurf der Ausbildungsförderungsverordnung Pflege des Bundes wird die Gewährung der Bundesbeiträge mit den Kantonen in Verträgen geregelt.

## Art. 17 Befristung

Die Geltungsdauer des Bundesgesetzes ist auf acht Jahre befristet, somit bis 30. Juni 2032. Entsprechend ist auch das kantonale Einführungsgesetz zu befristen. Die Formulierung in Art. 16 ist so gewählt, dass das kantonale Einführungsgesetz automatisch ausser Kraft tritt, wenn dies beim Bundesgesetz der Fall ist. Die Geltungsdauer des Einführungsgesetzes verlängert sich aber auch im Fall, dass die Geltungsdauer des Bundesgesetzes verlängert werden sollte.

### II. Inkrafttreten

Die Kompetenz zur Inkraftsetzung wird – wie üblich – dem Regierungsrat übertragen. Vorgesehen ist die Inkraftsetzung per 1. Juli 2024 (Datum des Inkrafttretens des Bundesgesetzes).

## V. Personelle und finanzielle Auswirkungen des Gesetzes

Das Einführungsgesetz bringt personelle und finanzielle Auswirkungen mit sich.

### 10. Personelle Auswirkungen

Die Unterstützungsleistungen an die Betriebe, an die Höhere Fachschule HF und an die Studierenden Pflege HF/FH werden zu einem beträchtlichen administrativen Aufwand führen. Einerseits muss pro Unterstützungsleistung (Betriebe, Höhere Fachschule und Studierende) jährlich ein Gesuch an den Bund für die finanzielle Unterstützung eingereicht werden. Andererseits werden die Gesuche von Betrieben, der Höheren Fachschule und Studierenden durch die zuständige kantonale Stelle zu bearbeiten sein. Hinzu kommen die Abrechnungsleistungen und weitere administrative Tätigkeiten. Es ist davon auszugehen, dass dafür zusätzliche Stellenprozente notwendig sein werden.

### 11. Kostenschätzungen Kanton

Bei den kantonalen Kosten für die Ausbildungsbetriebe und die Unterstützungsbeiträge an Studierende beteiligen sich die Einwohnergemeinden zu 50 Prozent (Art. 14).

Die folgende Tabelle 5 zeigt, welche ungefähren Kosten auf den Kanton und die Einwohnergemeinden während acht Jahren sowie jährlich zukommen.

	Beiträge an Betriebe in Fr.	Beiträge an HF in Fr.	Beiträge an Studierende in Fr.	Total für acht Jahre in Fr.	Durchschnitt pro Jahr in Fr.
Kanton	1 091 625.–	214 290.–	438 675.–	1 744 590.–	218 074.–
Einwohnergemeinden	1 091 625.–	0.–	438 675.–	1 530 300.–	191 288.–
Bund	719 250.–	214 290.–	719 250.–	1 652 790.–	206 599.–
Gesamt	2 902 500.–	428 580.–	1 596 600.–	4 927 680.–	615 960.–

Tabelle 5: Kosten für HF/FH (ohne Personalkosten SSD)

Die berechneten Kosten sind eine Schätzung. Bezüglich Bundesbeiträge muss berücksichtigt werden, dass der Bundesrat weitere Kürzungen vornehmen kann.

## VI. Schlusswort

Das Einführungsgesetz setzt die erste Etappe des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege um, welches am 1. Juli 2024 in Kraft treten wird. Die Umsetzung im Kanton erfolgt in Koordination mit den Zentralschweizer Kantonen und soll möglichst einfach und unbürokratisch sein. Mit dieser ersten Etappe werden im Sinne einer Ausbildungs-offensive wichtige Anliegen aus der Volksinitiative „Für eine starke Pflege“ aufgenommen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, mit dem vorgeschlagenen Einführungsgesetz die Ausbildungsbetriebe und die Studierenden durch finanzielle Beiträge rasch und wirksam fördern zu können. Da auf Bundesebene die Ausführungsvorordnungen mit detaillierteren Informationen für die Umsetzung noch in Bearbeitung sind, delegiert das Einführungsgesetz die notwendigen Umsetzungsregelungen im Kanton an den Regierungsrat. Nur so wird es möglich sein, die kantonalen Regelungen (Einführungsgesetz und Ausführungsbestimmungen) ebenfalls auf den 1. Juli 2024 in Kraft zu setzen.

Beilagen:

- Synopse des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
- Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens